

Tresorfachbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Vermietung von Tresorfächern bei der Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft (nachfolgend "Bank" genannt).

2. Mietdauer und Kündigungsfrist

Tresorfächer werden für ein Kalenderjahr vermietet. Kündigt der Mieter den Mietvertrag nicht vor Ende des Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Bank selbst kann zu jeder Zeit ohne Grundangabe, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, das Mietverhältnis mit eingeschriebenem Brief an die letzte ihrer mitgeteilten bekannten Adresse des Mieters auflösen. In diesem Fall kann der Mieter eine Rückzahlung der Vorauszahlung pro rata temporis verlangen.

3. Persönliche Erscheinungspflicht

Zur Eröffnung eines Tresorfaches muss der Mieter grundsätzlich persönlich bei der Bank erscheinen.

4. Mietzins

Der Mietzins ist im Voraus gemäss dem zu jenem Zeitpunkt massgebenden Tarif zu entrichten und bei der Eröffnung für das laufende Jahr pro rata zu bezahlen.

Die Bank ist berechtigt, die Miete für künftige Mietperioden jederzeit anzupassen.

5. Abtretungsverbot

Mit Ausnahme der in Art. 8 genannten Regelung darf der Mieter keine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten.

6. Aufbewahrungsgegenstände

Die Tresorfächer dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertsachen wie Wertpapieren, Dokumenten, Juwelen, Geld, Edelsteinen und Edelmetallen, Gold- und Silberwaren verwendet werden. Jede andere Verwendung ist untersagt. Der Mieter verpflichtet sich, keine verbotenen oder gefährlichen Gegenstände wie Waffen, Sprengstoff, chemische oder biologische Substanzen o. ä. im Tresorfach aufzubewahren, und haftet für jede missbräuchliche Verwendung, jeden Verlust oder jede Beschädigung, welche durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen. Die Bank ist berechtigt in Gegenwart des Mieters oder des Bevollmächtigten den Tresorfachinhalt zu kontrollieren.

7. Schlüssel

Der Mieter erhält zwei gleiche Schlüssel. Weitere Exemplare sind nicht vorhanden. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Mieter ist für die ihm übergebenen Schlüssel vollumfänglich verantwortlich, einschliesslich für deren Missbrauch. Verliert er einen oder beide Schlüssel, so hat er die Bank hiervon sofort zu verständigen. Diese wird alsdann die nötigen Massnahmen (z.B. Auswechslung des Schlosses) auf Kosten des Mieters vornehmen.

8. Vollmachtregelung

Die Vergabe von Vollmachten an Dritte richtet sich gemäss separater schriftlicher Vollmachtenregelung. Der Widerruf einer Vollmacht muss ebenfalls schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Die Bank lehnt jegliche Haftung betreffend Echtheit und Gültigkeit der in dieser Vollmacht enthaltenen Unterschriften ab.

9. Zutritts- und Verfügungsrecht sowie Legitimation

Der Zutritt zu den Tresorfächern wird während der Schalteröffnungszeiten gewährleistet. Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter haben sich gegenüber der Bank zu legitimieren, um Zutritt zum Tresorfach zu erhalten. Der Mieter trägt den Schaden, der aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entsteht, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Jedes Tresorfach steht unter dem Doppelverschluss des Mieters und der Bank. Das Öffnen des Fachs erfolgt seitens der Bank durch einen Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung, seitens des Mieters durch einen von zwei ausgehändigten Schlüsseln.

Mieten mehrere Personen ein Tresorfach, ist vertraglich zu regeln, ob die entsprechenden Zugangs- und Verfügungsrechte einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden dürfen. Ohne anderslautende, der Bank vorliegende, schriftliche Vereinbarung betrachtet sie jede Person einzeln als zugangs- und verfügungsberechtigten Mieter. Die Bank hat in diesem Zusammenhang auch keine weiteren Pflichten als die im Mietvertrag und diesen Bedingungen aufgeführten. Die Mieter haften der Bank solidarisch für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag. Im Übrigen ist es dem Mieter untersagt, das Tresorfach weiter- oder unterzuvermieten.

10. Haftung der Bank

Die Bank trifft bezüglich Überwachung, Sicherheit und Schliessung der Tresorfächer sowie des Zutritts dazu die üblichen Sicherheitsvorkehrungen. Sie haftet für allfällige Schäden, die durch fehlende und/oder ungenügende Sicherheitsmassnahmen entstehen, nur bei grobem Verschulden.

Jegliche weitergehende Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Die Bank haftet insbesondere nicht für Schäden die auf Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Temperaturveränderungen, Dunkelheit und dergleichen zurückzuführen sind. Alle Gegenstände, Dokumente etc., welche im Tresorfach deponiert sind, gelten als in der Obhut des Mieters befindlich, der sie in seinem eigenen Interesse versichern sollte.

11. Beendigung

Der Mieter hat bei Beendigung des Mietvertrages unverzüglich das Tresorfach zu räumen und die beiden Schlüssel der Bank in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Wenn der Mieter oder seine Rechtsnachfolger diesen Verpflichtungen trotz der schriftlichen Aufforderung der Bank an die letzte bekannte Adresse des Mieters nicht binnen einer Frist von 30 Tagen nachkommt, so ist die Bank berechtigt, ohne Einleitung des Rechtsweges oder Zuzug einer öffentlichen Urkundsperson das Fach auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen und ihre Ansprüche aus der freihändigen Verwertung des Inhaltes zu befriedigen.

digen.

Die Bank nimmt in diesem Falle ein Inventar des Tresorfaches auf und hält die nicht beanspruchten Vermögenswerte dem Mieter entweder zur Verfügung oder hinterlegt diese gerichtlich. Für alle im Zusammenhang mit der Öffnung und der Wiederherstellung des Tresorfachs entstehenden Kosten, die Aufbewahrungskosten sowie für eine allfällige Einbusse der Bank an Mietgebühren haftet der Mieter.

12. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit abzuändern. Sie werden dem Mieter auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen bzw. mit fortgesetzter Nutzung des Tresorfachs als genehmigt.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank als integrierender Vertragsbestandteil. Der Mieter bestätigt, dass ihm die AGB zur Verfügung gestellt wurden, er sie gelesen und verstanden hat und akzeptiert.

Dielsdorf, September 2022